

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger über den Winterdienst in der Stadt Halberstadt / Ortsteil Langenstein

Städte und Landschaften in Schnee oder auch Eis gehüllt, bieten prachtvolle Bilder und vor allem Kindern eine Menge Spaß. Die schwierige Seite des Winters bekommen jedoch häufig Verkehrsteilnehmer zu spüren.

Die unangenehmen Folgen und Begleiterscheinungen eines Wintereinbruchs können aber am besten dadurch möglichst gering gehalten werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sich rechtzeitig auf die winterlichen Verhältnisse einstellen (z. B. durch rechtzeitige Montage von Winterreifen, großzügige Zeitplanung, Eindecken mit Streumaterial) und sich besonders im Straßenverkehr vorsichtig, rücksichtsvoll und partnerschaftlich verhalten.

1. Winterdienst durch die Stadt Halberstadt

Der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird auch in diesem Jahr wieder vom beauftragten Stadt- und Landschaftspflegebetrieb durchgeführt.

Darüber hinaus wird ein Großteil der Seiten- und Nebenstraßen vom Bauhof des Ortsteils Langenstein geräumt und gestreut.

Die Durchführung des Winterdienstes muss nach dem Zumutbarkeitsgrundsatz der Eingrenzung auf verkehrswichtige und gleichermaßen gefährliche Straßen und Straßenabschnitte erfolgen. Aus diesem Grund sind die Fahrzeuge und das Personal in den Räum- und Streuplänen nach den Dringlichkeitsstufen I bis III eingesetzt.

Das heißt, dass vorrangig die Durchführung des Winterdienstes der Dringlichkeitsstufe I auf den verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen sowie Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse erfolgen muss.

Danach werden in Dringlichkeitsstufe II Verbindungs- und Wohnsammelstraßen und in Dringlichkeitsstufe III Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen versorgt.

Der Räum- und Streuplan sieht vor, dass alle Winterdienstarbeiten im Normalfall bis 7.00 Uhr abgeschlossen sind und der Berufs- und Schulverkehr von montags bis freitags gesichert ist. An Wochenenden und Feiertagen ist die Beendigung der o. g. Arbeiten bis spätestens 9.00 Uhr vorgesehen. Die Mitarbeiter sind ab 4.00 Uhr nachts den ganzen Tag über bis spätestens 20.00 Uhr am Abend im Einsatz bzw. in Bereitschaft.

Der Winterdienst auf der Kreisstraße in Langenstein wird durch den Landkreis Harz, Kreisstraßenbauhof durchgeführt. Gleiches gilt auch für die innerörtlichen Kreisstraßen in Mahndorf und Böhnshausen.

Bitte stellen Sie sich auch darauf ein, dass bei Auftreten von Schnee- und Eisglätte während der Nachtzeit kein Räum- und Streudienst stattfindet und haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht möglich ist, bei jedem Wetter das gesamte Straßennetz gleichermaßen schnee- und eisfrei zu halten.

2. Winterdienst durch die Bürgerinnen und Bürger

Rechtsgrundlage

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Langenstein bestimmt

die Verpflichteten, den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben unter anderem bei der Durchführung der winterlichen Räum- und Streupflicht.

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Dies sind die Eigentümer, Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und Wohnungsberechtigten von Grundstücken, die von öffentlichen Straßen erschlossen werden. Kann der o. g. Personenkreis, z. B. auf Grund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst tätig werden, hat er sicherzustellen, dass andere Personen/Firmen diese Aufgabe übernehmen. Mehrere Winterdienstpflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Wo müssen die Verpflichteten den Winterdienst durchführen?

Im § 7 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Langenstein wird allen Eigentümern erschlossener Grundstücke die Verpflichtung auferlegt, auf den Gehwegen entlang der Grundstücksbreite den Winterdienst durchzuführen.

Häufig nachgefragt bzw. unbekannt ist auch, dass mehrere hintereinander liegende Grundstücke eine Einheit bezüglich der Winterdienstpflichten bilden. Der räumliche Umfang des durchzuführenden Winterdienstes richtet sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes. Alle Eigentümer der zur Einheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig und haften gesamtschuldnerisch.

In welchem Umfang hat der Winterdienst auf den Gehwegen zu erfolgen?

Die Gehwege sind in ihrer gesamten Länge und einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mind. aber 1,50 m – von Schnee und Glätte

freizuhalten. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der erforderlichen Breite zu räumen. Bitte denken Sie auch daran, an Kreuzungen und Einmündungen Übergangsmöglichkeiten für Passanten zu schaffen.

Falls kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger einen entsprechend breiten Teil der öffentlichen Straße zu sichern, welcher von den Fußgängern anstelle des Gehweges benutzt wird. Dies gilt auch bei den kombinierten Geh- und Radwegen und verkehrsberuhigten Zonen.

Sollte sich an Ihrem Gehweg eine Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse befinden, müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen und zum Einstieg zum Bus gewährleistet ist. Dabei ist es wichtig, den Schnee bis zur Bordkante und dann seitlich zu entfernen, damit die Türöffner beispielsweise der Busse optimal funktionieren können.

Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht vermeidbar, dass vom durchfahrenden Räumfahrzeug wieder Schnee auf den gerade durch Sie gesicherten Gehweg geworfen wird. Dies macht die Erfüllung der Räumspflicht für die Anlieger aber nicht unzumutbar. Diese Problematik ist so alt wie der Winterdienst selbst, aber trotz aller Bemühungen wird sich dieses Problem allein oft schon aus Platzgründen nicht lösen lassen. Wir können Sie daher nur darum bitten, Verständnis für die Räumfahrzeuge aufzubringen und dennoch weiterhin ihren eigenen Beitrag für einen sicheren Gehweg zu leisten.

Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

Bei Schneefall und Winterglätte muss der Gehweg wochentags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und an den Wochenenden bzw. Feiertagen von 7.00 bis 9.00 Uhr geräumt bzw. gestreut sein. Hält der Schneefall bzw. die Winterglätte über den Tag an, so

ist wiederholt der Räum- und Streupflicht nachzukommen (bis 20.00 Uhr).

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: erst räumen – dann streuen. Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden, die i. d. R. eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Beim Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Oberflächen der Straßen und Wege nicht beschädigen.

Wohin mit Schnee- und Streumittelresten?

Der abgeräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Bitte halten Sie die Einläufe in Entwässerungsanlagen schnee- und eisfrei, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

Wichtig

Unterlassener Winterdienst (Schneeräumung, Glättebeseitigung) kann folgenswer sein. Ereignen sich nämlich in Folge unterlassenem oder vernachlässigtem Winterdienst Unfälle, so ist der jeweilige Grundstückseigentümer für sein Fehlverhalten oder Unterlassen voll verantwortlich. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie also der Ihnen durch Satzung auferlegten Winterdienstverpflichtung nachkommen.

Den vollständigen Satzungstext der o. g. Straßenreinigungssatzung finden Sie im Internet unter: www.stadthalberstadt.de.

Sollten zum Winterdienst oder zur Straßenreinigung noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an Ihre Stadtverwaltung (☎ 03941/551821).



Bitte berücksichtigen Sie auch folgenden Hinweis!

Gemäß § 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halberstadt ist es verboten, Eisflächen aller Gewässer in der Stadt Halberstadt zu betreten, zu befahren und zu verunreinigen.

Wir bitten Sie insbesondere ihre Kinder auf die Gefahr hinzuweisen, die das Betreten von Eisflächen mit sich bringt.